

Informationen zur Rezeptgebührenobergrenze (R E G O)

Ab 1.1.2008 kommt zur bisherigen Möglichkeit von der Befreiung der Entrichtung der Rezeptgebühr eine Rezeptgebührenobergrenze.

Mit Jänner 2008 wird für jeden Versicherten aufgrund seiner beim Hauptverband gespeicherten Beitragsgrundlagen der **Nettoverdienst** ermittelt.

Diese Rezeptgebührenobergrenze beträgt 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens des/der Versicherten (ohne Sonderzahlungen) und stellt den maximalen Betrag dar, der zu entrichten ist. Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag, so werden der/die Versicherte und seine Angehörigen automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Damit die Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze möglichst zeitnahe erkannt wird, ist es notwendig, dass bei jedem Besuch beim Arzt die e-card gesteckt wird.

Ein Überschreiten der Rezeptgebührenobergrenze bewirkt nicht die Befreiung von Selbsthalten für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie der Kostenbeteiligung bei Anstaltspflege. Auch ist damit keine Befreiung der Zahlung von Service-Entgelt in Höhe von EUR 10,00 für die e-card verbunden.

Fragen und Antworten zur Rezeptgebührenobergrenze:

- **Ab welchem Zeitpunkt brauche ich keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen? Ab einer Mindestbeitragsgrundlage Fixwert monatlich EUR 747,-- ist erst die 38. Verordnung gebührenfrei!!**

Bei einem Nettoverdienst von EUR 1.000,-- ist die 51. Verordnung gebührenfrei.
Bei einem Nettoverdienst von EUR 1.200,-- ist die 61. Verordnung gebührenfrei.
Bei einem Nettoverdienst von EUR 1.500,-- ist die 76. Verordnung gebührenfrei.
Bei einem Nettoverdienst von EUR 1.700,-- ist die 86. Verordnung gebührenfrei.

Vielfach wird es daher einige Monate dauern, bis die Rezeptgebührenobergrenze erreicht ist und eine Gebührenbefreiung vorliegt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Auskünfte über die Höhe der Rezeptgebührenobergrenze nur bei persönlicher Vorsprache und gegen Nachweis der Identität mitgeteilt werden. Telefonische Anfragen können aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden.

- **Ich beginne heuer erstmals zu arbeiten. Wie wird meine Rezeptgebührenobergrenze berechnet?**
Wenn im maßgeblichen Kalenderjahr noch keine Beitragsgrundlage gespeichert ist, wird die Obergrenze aus einem Fixwert berechnet (jährlich EUR 23.580,-- abzgl. der sozialen Abgaben und Lohnsteuer).
- **Ich habe im letzten Jahr gut verdient und verdiene heuer sehr wenig. Wie wirkt sich das auf meine Obergrenze aus?**
In diesem Fall kann ein Antrag auf Neufestsetzung der Obergrenze beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden, wobei die aktuellen Einkommensverhältnisse nachzuweisen sind.

- **Ich bin freiwillig krankenversichert.
Wie wird meine Rezeptgebührenobergrenze ermittelt?**
Die Rezeptgebührenobergrenze wird auf Basis der Beitragsgrundlage berechnet, von der auch die Höhe des Beitrages zur freiwilligen Krankenversicherung berechnet wurde.
- **Wie wird die Rezeptgebührenobergrenze von PensionsbezieherInnen ermittelt?**
Die Berechnung erfolgt aufgrund der bezogenen Nettopension.
- **Ich übe mehrere Beschäftigungen aus.
Wie wird meine Rezeptgebührenobergrenze berechnet?**
Die Rezeptgebührenobergrenze wird auf Grund der Summe aller beim Hauptverband gespeicherten Beitragsgrundlagen berechnet.
- **Ich habe neben meinem Aktivbezug bzw. neben meiner Pension noch ein Einkommen aus einer Betriebspension bzw. aus Vermietung oder Verpachtung oder Zinsen.
Werden diese Einkünfte bei der Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt?**
Nein. Für die Obergrenze werden **derzeit** nur jene Einkünfte erfasst, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.
- **Bleibt die Rezeptgebührenbefreiung über Antrag weiterhin aufrecht?**
Ja.
- **Ändert sich durch die Rezeptgebührenobergrenze etwas beim Arztbesuch?**
Nein, mit der Ausnahme, dass grundsätzlich bei jedem Arztbesuch wegen Aktualität hinsichtlich Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze die e-card gesteckt werden soll.
- **Ich war in den letzten Jahren bei meinem Ehegatten mitversichert und habe nun zu arbeiten begonnen.
Wie wirkt sich das auf meine Rezeptgebührenobergrenze aus?**
Die Rezeptgebührenobergrenze wird in diesem Fall von einem Fixbetrag berechnet (jährlich EUR 23.580,-- abzgl. der sozialen Abgaben und Lohnsteuer).
- **Unser Kind ist bei beiden Elternteilen mitversichert. Wie werden die anfallenden Rezeptgebühren von meinem Kind berücksichtigt?**
Es besteht ein Wahlrecht, aus welcher Versicherung (Vater oder Mutter) die Leistung in Anspruch genommen wird. Die Rezeptgebühren werden bei jenem Elternteil verbucht, der im Leistungsfall als Versicherter dem Arzt mitgeteilt wurde.
- **Erfolgt die Begrenzung der zu zahlenden Rezeptgebühren laufend oder im Nachhinein?**
Die Begrenzung der zu zahlenden Rezeptgebühr erfolgt während des laufenden Jahres. Wird die Obergrenze erreicht, so muss ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Obergrenze bis zu einer Neufestsetzung keine Gebühr mehr entrichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Abrechnungen der Apotheken erst zwei Monate im Nachhinein erfolgen und immer erst nach Abrechnung der Medikamente mit den Apotheken eine Aktualisierung des Kontos erfolgt.

- Gilt die Rezeptgebührenobergrenze für alle Personen oder nur für chronisch Kranke?**
Die Rezeptgebührenobergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Sind von der Rezeptgebührenobergrenze alle Medikamente betroffen, die in einer Apotheke bezogen wurden?**
Von der Rezeptgebührenobergrenze sind nur jene Medikamente betroffen, für die eine Rezeptgebühr zu entrichten ist. Medikamente, die unter der Rezeptgebühr liegen, werden nicht berücksichtigt.
- Wie werden die Medikamente berücksichtigt, die für Angehörige abgegeben werden?**
Die für die Angehörigen bezahlten Rezeptgebühren werden dem jeweiligen Versicherten für die Erreichung der Obergrenze angerechnet.
- Erfährt der Arzt/die Ärztin bzw. der Apotheker/die Apothekerin die Höhe meines Rezeptgebührenkontos bzw. die Anzahl der von mir bezahlten Rezeptgebühren?
Ist der Datenschutz gewährleistet?**
Den angeführten Personen wird nur angezeigt, ob der/die PatientIn von der Rezeptgebühr befreit ist. Sie erfahren nicht, wie hoch das Einkommen ist und wie viel an Rezeptgebühr bereits bezahlt wurde. Auch werden keine telefonischen Auskünfte über die Höhe des Kontos gegeben.
- Kann die e-card im Zusammenhang mit der Rezeptgebührenobergrenze verwendet werden?**
Sie ermöglicht es, dass der Arzt/Ärztin eine Information darüber erhält, dass die Rezeptgebührenobergrenze erreicht ist und somit eine Befreiung vorliegt.
- Sind von der Regelung alle Selbstbehalte betroffen?**
Von der Regelung ist nur die Rezeptgebühr betroffen.
- Was passiert, wenn im laufenden Kalenderjahr die Rezeptgebührenobergrenze erreicht wird?**
Der/die Arzt/Ärztin erhält über die e-card die Information „rezeptgebührenbefreit“.
- Kann es passieren, dass noch Rezeptgebühren zu bezahlen sind, obwohl im betreffenden Jahr die Obergrenze bereits erreicht wurde?**
Da die im laufenden Kalenderjahr bezahlten Rezeptgebühren auf Grund der verzögerten Heilmittelabrechnung erfasst werden, kann es vorkommen, dass der/die Betroffene noch Rezeptgebühren bezahlen muss, obwohl die Obergrenze bereits erreicht wurde.
- Die zuviel bezahlten Rezeptgebühren werden dem/der Betroffenen im folgenden Kalenderjahr gutgeschrieben.
- Wie wird meine Obergrenze berechnet, wenn ich im maßgeblichen Zeitraum keine Beschäftigung hatte?**
Die Obergrenze wird auf Grund der in diesem Zeitraum bezogenen Geldleistung (wie etwa bei Arbeitslosengeld) berechnet.

- Ich beziehe kaum Medikamente, aber meine Frau, die kein eigenes Einkommen hat, braucht viele Medikamente. Wie wirkt sich das auf die Obergrenze aus?**
 Für die mitversicherte Ehegattin wird keine Obergrenze festgelegt. Die bei ihr anfallenden Rezeptgebühren werden bei der Erreichung der Obergrenze des Versicherten berücksichtigt.
- Werde ich bei Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze von der Krankenkasse informiert?**
 Eine Information des Einzelnen ist derzeit nicht vorgesehen. Durch die Information des Arztes/Ärztin ist gewährleistet, dass die Betroffenen von der Gebühr befreit werden.
- Meine Tochter/mein Sohn hat im vorigen Jahr eine vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Im restlichen Jahr hat sie/er keine Beschäftigung ausgeübt. Was bedeutet das für die Rezeptgebührenobergrenze?**
 Ist die/der Tochter/Sohn zum Zeitpunkt der Festlegung der Obergrenzen bis zum Ende des Jahres Angehöriger, so wird für sie/ihn keine Obergrenze festgelegt. Die von den Angehörigen anfallenden Rezeptgebühren werden entweder beim Vater oder der Mutter berücksichtigt (je nachdem, aus welcher Versicherung der Krankenversicherungsschutz abgeleitet wurde).

Nimmt die/der Tochter/Sohn zum Zeitpunkt der Festlegung der Obergrenzen abermals eine Beschäftigung auf, so wird das Einkommen aus der letzten Beschäftigung zur Berechnung der Obergrenze herangezogen. Der ermittelte Betrag darf jedoch den Einzelrichtsatz für allein stehende nicht unterschreiten (jährlich EUR 8.964,--).